

Verwaltungsrat: Die Ansprüche steigen

Bei der Besetzung ihrer Verwaltungsräte nehmen es kleinere Aktiengesellschaften manchmal ziemlich locker. Es fehlt am Bewusstsein, dass die VR-Tätigkeit mit einer Reihe von Pflichten verbunden ist, die es ernst zu nehmen gilt. Ab 2023 mit dem revidierten Aktienrecht erst recht.



Nicole von Reding-Voigt
Vorstandsmitglied
des Schweiz.
Treuhand-
verbands TREU-
HAND|SUISSE,
Sektion Zürich

Wer als Mitglied oder Präsident im Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft sitzt, trägt ab 1. Januar 2023 mehr Verantwortung als bisher. Auf diesen Zeitpunkt tritt das revidierte Aktienrecht in Kraft. Die Neuerungen, welche die Revision mit sich bringt, stellt die Pflichten und Rahmenbedingungen für die Mitarbeit in einem Verwaltungsrat zwar nicht gänzlich auf den Kopf. Vielmehr werden die bisher geltenden Bestimmungen ergänzt und präzisiert. Unter anderem gelten neu differenziertere Regelungen als bisher. Für Unternehmen, die an der Börse kotiert sind, gelten besonders strenge Pflichten.

Aber auch für die nicht kotierten Unternehmen ergeben sich zusätzlichen Pflichten und erhöhte Verantwortung. Mit diesen Aspekten muss man sich vertraut machen, wenn man die Geschicke einer Firma im Verwaltungsrat

mitgestaltet – und in erhöhtem Mass auch mitverantwortet.

Zusätzliche Pflichten

Das revidierte Aktienrecht erweitert die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats. Erstens betrifft dies die Pflicht, bei Überschuldung das Gericht zu benachrichtigen. Neu muss in diesem Fall ein Gesuch um Nachlassstundung eingereicht werden. Bei börsenkotierten Gesellschaften gehen die Anforderungen noch weiter: Sie müssen ausserdem einen Vergütungsbericht erstellen, der trans-

ters bei Überschuldung kann man künftig nur noch unter verschärften Voraussetzungen verzichten: Wenn Rangrücktritte im Umfang der Überschuldung bestehen oder die begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innerhalb von 90 Tagen behoben werden kann.

Zeitgemässe Flexibilität

Das revidierte Aktienrecht ermöglicht mehr Flexibilität, wenn es um die Verwaltungsratssitzungen geht. Diese kann das Unternehmen künftig auch auf dem Korrespondenzweg (schriftlich,

an natürliche Personen delegiert werden.

Virtuelle GV

Ab 2023 gelten mit dem revidierten Aktienrecht auch zeitgemässere Bestimmungen, was die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung (GV) anbelangt – vor allem mit Blick auf die Nutzung elektronischer Mittel. So kann die GV neu an mehreren Orten gleichzeitig oder im Ausland stattfinden. Falls diese Optionen erwünscht sind, obliegt es dem Verwaltungsrat, die Statuten entsprechend anzupassen und an der GV verabschieden zu lassen.

Weitere Neuerungen

Neu müssen VR-Mitglieder und Geschäftsleitung unverzüglich und vollständig über etwaige Interessenkonflikte informieren. Auch die Rückerstattung von Leistungen wurde ausgebaut. Sie betrifft ausser Aktionären und VR-Mitgliedern nun auch die Geschäftsführung und Mitglieder des Beirats. Insbesondere wenn zwischen Leistung und Gegenleistung ein offensichtliches Missverhältnis besteht, müssen Leistungen zurückerstattet werden. Dies betrifft Dividenden, Tantiemen, andere Gewinnanteile, Vergütungen, Bauzinsen, gesetzliche Kapital- und Gewinnreserven sowie andere Leistungen.

Wahl und Amtsdauer

Künftig werden VR-Mitglieder auch in nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften durch die Generalversammlung grundsätzlich einzeln gewählt. In börsenkotierten Aktiengesellschaften ist dies schon bisher der Fall, wenn die Statuten nichts anderes vorsehen. Die Amtsdauer in kotierten Gesellschaften beträgt ein Jahr, in nicht kotierten normalerweise drei Jahre. Für Letztere kann in den Statuten eine kürzere oder längere Amtszeit festgeschrieben werden.

«Die Geschäftsführung kann gemäss dem revidierten Aktienrecht immer delegiert werden, ausser die Statuten sehen etwas anderes vor.»

Nicole von Reding-Voigt
Vorstandsmitglied Treuhandswiss

parent macht, welche Vergütungen an VR, GL und Beirat bezahlt werden. Zweitens ist der Verwaltungsrat in Zukunft verpflichtet, die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zu überwachen. Er muss Sanierungsmassnahmen ergreifen, wenn der Gesellschaft die Zahlungsunfähigkeit droht. Auf die Benachrichtigung des Rich-

elektronisch) oder virtuell (Online-Sitzung) durchführen – ausser wenn ein VR-Mitglied die mündliche Beratung im Rahmen einer konventionellen VR-Sitzung verlangt. In jedem Fall muss aber ein Protokoll erstellt werden. Eine weitere Neuerung betrifft die Geschäftsführung. Diese konnte bisher nur delegiert werden, wenn es eine entsprechende Bestimmung in den Statuten gab.

Das revidierte Aktienrecht sieht eine Umkehrung dieses Prinzips vor: Die Geschäftsführung kann immer delegiert werden, ausser die Statuten sehen etwas anderes vor. Das bedeutet, dass künftig alle Gesellschaften in einem Organisationsreglement die entsprechenden Stellen, deren Aufgaben und die Art und Weise der Berichterstattung festhalten müssen.

Für nicht-börsenkotierte Gesellschaften ist die Geschäftsführung durch eine juristische Person (z.B. Treuhandbüro, Anwaltskanzlei) möglich. In börsenkotierten Gesellschaften kann die Geschäftsführung hingegen nur

INFO

Aktienrecht: Anpassungen jetzt umsetzen

Als VR-Mitglied oder VR-Präsident müssen Sie schon vor dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts am 1. Januar 2023 aktiv werden:

- Wichtig ist in einem ersten Schritt, dass Sie sich vertieft über alle neuen Regelungen informieren. Neben den oben behandelten Aspekten gibt es zusätzliche Neuerungen, beispielsweise was die Aktionärsrechte oder die Kapitalstrukturen betrifft.

- Sodann gilt es, die Statuten zu prüfen und nötigenfalls anzupassen.
- Auch die Anpassung oder Neuerstellung der Reglemente, v.a. des Organisationsreglements, ist sinnvoll. Die Übergangsfrist zur Anpassung von Statuten und Reglementen beträgt zwei Jahre.
- Wichtig ist schliesslich auch, dass der VR zur geforderten Überwachung der Zahlungsfähigkeit ein entsprechendes Instrument implementiert.